

Finanzen und Steuern

Arbeitsunterlage zur Branntweinsteuerstatistik



2008

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 1. April 2009
Artikelnummer: 5734401087004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

Tabellenteil

- 1.1 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntweinerzeugnissen (Zeitreihe)
- 1.2 Anzahl der Brennereien (Zeitreihe)
- 2 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr
- 3.1 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2007
- 3.2 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2008 (vorläufiges Ergebnis)

Anhang

Vordruck für Meldung
Branntweinsteuerstatistik

Zeichenerklärung

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle,
jedoch mehr als nichts

Abkürzungen

A	= Alkohol
BrantwMonG	= Branntweinmonopolgesetz
BrStV	= Branntweinsteuerverordnung
hl	= Hektoliter (1 hl = 100 l)
l	= Liter
kg	= Kilogramm
vol	= Volumen

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Branntweinsteuerstatistik.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** 3 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.
- 1.4 **Periodizität:** Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bundesgebiet.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Inhaber der Branntweinsteuerlager.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Hauptzollämter, Bundesmonopolverwaltung.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Gesetz über das Branntweinmonopol in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** ./.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Branntweinsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Versteuerte und steuerfreie Mengen nach Warenart. Erlasse, Erstattungen und Vergütungen.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Die Branntweinsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Branntweinsteuer und des Absatzes an Branntwein.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern der Branntweinsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Branntweinsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Branntweinsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Branntweinmonopolgesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Branntweinsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Branntweinsteuerstatistik sind die Steueranmeldungen der Inhaber der Steuerlager.

- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.

- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.

- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Verbrauchsteuern beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben über die Branntweinsteuer automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Branntweinmonopolgesetz.

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Branntweinbesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.

- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.

- 4.4 **Revisionen:** ./.

- 4.5 **Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:** Die Anmeldung zur Besteuerung von Branntwein ist nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Branntweinsteuerstatistik nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

- 5.1 **Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse:** ./.

- 5.2 **Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse:** ca. 4 Monate.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

- 6.1 **Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:** Zum Berichtsjahr 2002 erfolgte ein Neukonzeption der Branntweinsteuerstatistik. Ergebnisse zum Branntweinmonopol werden nicht mehr nachgewiesen.

- 6.2 **Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:** ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 **Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede:** In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Branntweinsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Branntweinsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Branntweinmonopol- und Branntweinsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen>

Zeitreihenergebnisse:
<http://www.destatis.de/genesis>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Branntweinsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:
Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
E-Mail: steuern@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Burg.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen:

./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet:

Branntwein sowie brantweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Branntwein im steuerlichen Sinne sind Waren

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur (dies sind im Wesentlichen Ethylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen) mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol,

2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur (das sind im Wesentlichen Wein, Wermutwein und andere gegorene Getränke) mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

Branntweinhaltige Waren im steuerlichen Sinne sind andere alkoholhaltige Erzeugnisse als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol, bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist.

Eine Unterscheidung zwischen Agrar- und Synthesealkohol wird steuerlich nicht getroffen.

9.2 Steuertarif:

Die Steuer bemisst sich nach der in dem Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20°C: 1 303 Euro (Regelsteuersatz).

Die Steuer ermäßigt sich für Branntwein, der

- in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, auf 1 022 Euro je hl A,
- in einer Verschlusskleinbrennerei mit einer Jahrerzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute auf 730 Euro je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger beschränkt und setzen voraus, dass die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der letztere ermäßigte Steuersatz gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahrerzeugung bis zu 5 hl A stammt.

9.3 Steuerbefreiungen und –entlastungen:

Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

- zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
- zur Herstellung von Essig,
- vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
- vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen.

Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

- in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden,
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
- als branntweinhaltige Waren in das Steuergebiet verbracht werden, zu deren Herstellung Branntwein steuerfrei oder unter Steuerentlastung verwendet werden kann.

Die Steuer für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse wird erlassen, erstattet oder vergütet, wenn diese zur gewerblichen Herstellung folgender Waren verwendet wurden:

1. Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke
2. Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 l A je 100 kg oder andere Lebensmittel, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 l A je 100 kg.

Eine Steuerentlastung erfolgt nur, soweit die Erzeugnisse nachweislich keinen Abfindungsbranntwein enthalten.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Die Steuer ist **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren) für Erzeugnisse, die sich in einem Steuerlager befinden oder zwischen Steuerlagern befördert werden. Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter Steueraussetzung möglich. Erzeugnisse dürfen ebenfalls unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 139 Abs. 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 BranntwMonG (gewerbliche Verwendung zur Arzneimittel-, Essigerherstellung u. a.) verbracht werden.

Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von **Inhabern von Steuerlagern** und **berechtigten Empfängern** im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) bezogen oder

2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert werden.

Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder auf Antrag die Zulassung erteilt worden ist, Erzeugnisse unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Die Erzeugnisse sind unverzüglich vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme in den Betrieb des berechtigten Empfängers, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

Steuerlager sind Verschlussbrennereien (§ 133 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 134 BranntwMonG) und Branntweinlager (§ 134 BranntwMonG) und Branntweinlager (§ 133 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 135 BranntwMonG).

Verschlussbrennerei ist die nach § 52 BranntwMonG mit Zustimmung des Hauptzollamtes verschlussicher eingerichtete Brennerei. Sie dient der Gewinnung von Branntwein unter Steueraussetzung durch Destillation oder andere Gewinnungsverfahren sowie der Reinigung des darin gewonnenen Branntweins.

Das **Branntweinlager** ist ein Betrieb, in dem unter Steueraussetzung Erzeugnisse

1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden können,
2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder andere Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden können, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.

Die Steuer **entsteht** dadurch, dass das Erzeugnis aus dem Steuerlager abgefertigt oder sonst entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dadurch, dass es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Wird Branntwein unter Abfindung gewonnen, entsteht die Steuer mit der Gewinnung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

Abfindungsbrennereien sind nicht zollamtlich gesicherte (verschlossene) Kleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 bzw. 50 l Alkohol. Die Erzeugung wird auf Grund der angemeldeten Rohstoffe und Durchschnittsausbeutesätze geschätzt.

Erzeugnisse können auch aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates bezogen werden: Werden Erzeugnisse zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Erzeugnisse, die Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebenen Umstände zu beachten.

Erzeugnisse können auch im **Versandhandel** in das Steuergebiet verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten geliefert werden. Die Steuer entsteht mit der Auslieferung der Erzeugnisse an die Privatpersonen im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Die Steuer wird auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet** für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken –

einschl. Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 152 Brantw-MonG "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Branntweinstatistik kommt Verfahren (2) zur Anwendung:

Die Hauptzollämter erstellen gem. Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen jährlich eine Branntweinstatistik und übersenden diese über die einzelnen Bundesfinanzdirektionen der Zentralstelle Verbrauchsteuern beim Hauptzollamt Stuttgart. Diese übermittelt dem Statistischen Bundesamt bereits für Deutschland aufbereitete Ergebnisse zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke. Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie über den Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Branntweinsteuer.

Branntwein
1.1 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntweinerzeugnissen (Zeitreihe)

Gegenstand der Nachweisung	2005	2006	2007	2008	Veränderung zum Vorjahr
	hl A				%
Versteuert zusammen	1 740 234	1 827 806	1 804 745	1 768 849	- 2,0
davon					
von Steuerlagern (gesamt - abzügl. Rückwaren)	1 497 740	1 634 337	1 603 332	1 535 558	- 4,2
Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten	143 934	119 438	117 718	141 758	20,4
Einfuhr aus Drittländern (§ 147 BranntwMonG)	78 463	56 850	57 791	71 833	24,3
von Abfindungsbrennereien, Steuersatz: 1 022 Euro/hl A	20 098	17 180	25 904	19 700	- 24,0
Lieferungen zur steuerfreien Verwendung (aus dem Steuerlager im Steuergebiet, aus anderen Mitgliedstaaten an berechnigte Empfänger im Steuergebiet, aus Drittländern)	5 260 615	5 889 446	4 794 502	10 261 821	114,0
Lieferungen von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet	1 308 456	1 789 765	1 564 191	1 150 531	- 26,4
davon					
Ausfuhr aus Steuerlagern in Drittländer (§ 142 Abs. 1 BranntwMonG)	196 844	117 856	99 885	216 143	116,4
Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten (§ 141 Abs. 1 BranntwMonG)	1 111 612	1 671 910	1 464 306	934 388	- 36,2
Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein (§ 12 BrStV)	68 051	58 994	73 977	68 617	- 7,2
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Branntweinsteuer	111 002	37 004	53 349	33 904	- 36,4
<i>nachrichtlich:</i>					
<i>Inlandsverbrauch</i>	<i>1 629 233</i>	<i>1 790 801</i>	<i>1 751 396</i>	<i>1 734 944</i>	<i>- 0,9</i>
<i>Pro-Kopf-Verbrauch in l Alkohol.....</i>	<i>1,98</i>	<i>2,17</i>	<i>2,13</i>	<i>2,11</i>	<i>- 1,0</i>

1.2 Anzahl der Brennereien (Zeitreihe)

Gegenstand der Nachweisung	im Betriebsjahr ¹⁾				
	2003/2004	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008
Brennereien insgesamt.....	22 976	22 616	20 369	21 612	21 166
Verschlussbrennereien.....	1 042	1 028	1 005	871	858
davon					
Eigenbrennereien.....	1 031	1 017	994	860	847
Monopolbrennereien.....	11	11	11	11	11
Betriebene Abfindungsbrennereien.....	21 934	21 588	19 364	20 741	20 308
<i>nachrichtlich: Stoffbesitzer²⁾</i>	<i>125 705</i>	<i>129 643</i>	<i>51 659</i>	<i>113 930</i>	<i>100 976</i>

¹⁾ Betriebsjahre vom 1.10. bis 30.9. der angegebenen Jahre.

²⁾ Ohne eigene Brennerei, die in einer Abfindungsbrennerei Alkohol herstellen lassen.

Branntwein
2 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr

Gegenstand der Nachweisung	2008		2007		Veränderung
	hl A	%	hl A	%	
Versteuert					
von Steuerlagern (gesamt - abzügl. Rückwaren)	1 535 558	86,8	1 603 332	88,8	- 4,2
davon - von Verschlussbrennereien	654	0,0	836	0,0	- 21,8
- von Branntweinlagern	1 534 904	86,8	1 602 496	88,8	- 4,2
Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten (gesamt)	141 758	8,0	117 718	6,5	20,4
davon - von berechtigten Empfängern (§ 141 BranntwMonG)	140 694	8,0	115 830	6,4	21,5
- von Versandhändlern zu gewerblichen Zwecken (§ 146 BranntwMonG)	348	0,0	336	0,0	3,4
- von Beziehern zu gewerblichen Zwecken (§ 144 BranntwMonG)	716	0,0	1 551	0,1	- 53,9
bei der Einfuhr aus Drittländern (§ 147 BranntwMonG)	71 833	4,1	57 791	3,2	24,3
von Abfindungsbrennereien, Steuersatz: 1 022 Euro/hl A	19 700	1,1	25 904	1,4	- 24,0
Insgesamt...	1 768 849	100,0	1 804 745	100,0	- 2,0
Lieferungen zur steuerfreien Verwendung (aus dem Steuerlager im Steuergebiet, aus anderen Mitgliedstaaten an berechnigte Empfänger im Steuergebiet, aus Drittländern)					
zur Herstellung von Arzneimitteln (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 BranntwMonG)	112 162	1,1	93 614	2,0	19,8
zur Herstellung von Essig (§ 132 Abs. 1 Nr. 2 BranntwMonG)	184 295	1,8	181 118	3,8	1,8
zur Herstellung kosmetischer Erzeugnisse (§ 132 Abs. 1 Nr. 4 BranntwMonG)	513 193	5,0	514 551	10,7	- 0,3
zur Herstellung von Kraftstoffen (§ 132 Abs. 1 Nr. 4 BranntwMonG)	7 213 512	70,3	1 762 207	36,8	309,3
zu sonstigen gewerblich-technischen Zwecken (§ 132 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BranntwMonG)	2 043 400	19,9	2 085 526	43,5	- 2,0
zur Herstellung von Pralinen u.a. Lebensmitteln (§ 34 Abs. 5 BrStV)	195 260	1,9	157 486	3,3	24,0
Insgesamt...	10 261 821	100,0	4 794 502	100,0	114,0
Lieferungen von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet					
Ausfuhr aus Steuerlagern in Drittländer (§ 142 Abs. 1 BranntwMonG)	216 143	18,8	99 885	6,4	116,4
Verbringen aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten (§ 141 Abs. 1 BranntwMonG)	934 388	81,2	1 464 306	93,6	- 36,2
Insgesamt...	1 150 531	100,0	1 564 191	100,0	- 26,4
Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein (§ 12 BrStV)					
Abfertigungen von Abfindungsbranntwein zur Aufnahme in ein Branntweinlager	34 965	51,0	36 769	49,7	- 4,9
Entnahme von Obstbranntwein aus einem Branntweinlager ohne Abgabentrachtung	33 653	49,0	37 208	50,3	- 9,6
Insgesamt...	68 617	100,0	73 977	100,0	- 7,2
Erläss, Erstattung oder Vergütung von Branntweinsteuer					
bei der Verwendung zur Herstellung von Aromen und Lebensmitteln					
(§ 132 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BranntwMonG)	24 671	72,8	41 397	77,6	- 40,4
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten (§ 148 Abs. 1 BranntwMonG)	9 233	27,2	11 952	22,4	- 22,7
Insgesamt...	33 904	100,0	53 349	100,0	- 36,4

Branntwein
3.1 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2007¹⁾

Warenbezeichnung	Warennummer	Einfuhr		Ausfuhr	
	2007	Menge hl A	Wert 1 000 Euro	Menge hl A	Wert 1 000 Euro
Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen für Getränke	2106 90 20	1 181	6 734	5 036	34 687
Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. ^{1) 2)}	2204 21 99 29 99	10	18	226	152
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt ^{1) 3)}	2207 10 00	3 460 035	210 900	1 339 528	87 876
Cognac und Armagnac	2208 20 12, 20 14 20 62, 20 64	22 931	68 159	8 986	39 631
Grappa, anderer Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Brandy, Rohbrand	2208 20 26, 20 27 20 29, 20 40 20 86, 20 87 20 89	186 539	73 716	24 422	13 345
Whisky	2208 30 11, 30 19 30 32, 30 38 30 52, 30 58 30 72, 30 78 30 82, 30 88	211 781	262 622	85 561	135 416
Rum und Taffia	2208 40 11, 40 31 40 39, 40 51 40 91, 40 99	273 776	170 783	98 941	124 297
Gin	2208 50 11, 50 19	17 858	14 448	26 343	19 833
Genever	2208 50 91, 50 99	1 486	935	590	382
Arrak	2208 90 11, 90 19	1 162	455	0	3
Wodka bis 45,4 % vol., Pflaumen- branntwein u.a.	2208 60 11, 60 19 90 33, 90 38	128 288	98 154	74 363	47 487
Calvados, anderer Obstbranntwein	2208 90 45, 90 48 90 71	7 129	10 832	3 267	1 964
Korn, Tequila, Wodka über 45,4 % vol., anderer Branntwein	2208 60 91, 60 99 90 52, 90 54 90 56, 90 75 90 77	63 261	41 408	20 524	24 895
Ouzo, Likör und andere Spirituosen	2208 70 10, 70 90 90 41, 90 69 90 78	233 200	285 342	220 110	408 758
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt	2208 90 91, 90 99	2 934	229	4 001	489
Insgesamt ...		4 611 571	1 244 735	1 911 899	939 215

¹⁾ Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. - Die Mengen der Zolltarif-Nr. 2106 90 20 und 2208 werden als reiner Alkohol nachgewiesen.

¹⁾ Umrechnung in hl A geschätzt.

²⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 40, Ausfuhr: 905.

³⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 3 642 142, Ausfuhr: 1 410 030.

Branntwein
3.2 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2008¹⁾

Warenbezeichnung	Warennummer	Einfuhr		Ausfuhr	
	2008	Menge hl A	Wert 1 000 Euro	Menge hl A	Wert 1 000 Euro
Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen für Getränke	2106 90 20	1 665	6 703	5 163	37 003
Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. ^{1) 2)}	2204 21 99 29 99	6	13	19	25
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt ^{1) 3)}	2207 10 00	6 705 045	407 307	965 531	66 553
Cognac und Armagnac	2208 20 12, 20 14 20 62, 20 64	20 685	71 709	9 479	44 390
Grappa, anderer Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Brandy, Rohbrand	2208 20 26, 20 27 20 29, 20 40 20 86, 20 87 20 89	191 095	77 573	20 640	13 244
Whisky	2208 30 11, 30 19 30 32, 30 38 30 52, 30 58 30 72, 30 78 30 82, 30 88	208 668	260 231	80 330	140 704
Rum und Taffia	2208 40 11, 40 31 40 39, 40 51 40 91, 40 99	317 730	200 929	98 157	114 635
Gin	2208 50 11, 50 19	22 370	18 481	22 696	20 106
Genever	2208 50 91, 50 99	1 147	713	598	376
Arrak	2208 90 11, 90 19	1 559	683	6	15
Wodka bis 45,4 % vol., Pflaumen- branntwein u.a.	2208 60 11, 60 19 90 33, 90 38	140 645	110 725	62 650	45 101
Calvados, anderer Obstbranntwein	2208 90 45, 90 48 90 71	5 650	8 622	2 658	2 333
Korn, Tequila, Wodka über 45,4 % vol., anderer Branntwein	2208 60 91, 60 99 90 52, 90 54 90 56, 90 75 90 77	54 969	39 996	22 786	27 529
Ouzo, Likör und andere Spirituosen	2208 70 10, 70 90 90 41, 90 69 90 78	228 960	268 028	212 605	404 679
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt	2208 90 91, 90 99	2 424	189	2 153	448
Insgesamt ...		7 902 618	1 471 902	1 505 474	917 141

¹⁾ Vorläufige Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. - Die Mengen der Zolltarif-Nr. 2106 90 20 und 2208 werden als reiner Alkohol nachgewiesen.

¹⁾ Umrechnung in hl A geschätzt.

²⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 24, Ausfuhr: 77.

³⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 7 057 942, Ausfuhr: 1 016 349.

Dienststelle

Ort, Datum

Sachbearbeiter/in (Name, Amtsbezeichnung)

Telefon (mit Vor- und Durchwahl)

Im Auftrag

- Bundesfinanzdirektion _____
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden
- Bundesministerium der Finanzen
Referat III A 2

Branntweinsteuerstatistik

für das

Kalenderjahr _____

Hinweise zum Ausfüllen der Folgeseite:

1. Zu den Vorlageterminen siehe VSF V 2530 Nr. 2.
2. Der Begriff "Erzeugnisse" umfasst nach § 130 Abs. 1 BranntwMonG Branntwein sowie branntweinhaltige Waren.
3. Statistisch nicht zu erfassen sind die Absatzmengen der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Vertriebsstellen).
4. Die Mengen sind beim HZA so zu runden, dass Mengen von weniger als 0,5 l A entfallen, Mengen von 0,5 l A und mehr auf volle l A aufgerundet werden. Bei der BFD ist entsprechend auf volle 10 l A zu runden.
5. Bei der statistischen Erfassung der Alkoholmengen ist abzustellen auf den Zeitpunkt der
 - a) Entnahme, Inbesitznahme, Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder Gewinnung bei Ziffer 1,
 - b) Inbesitznahme bei Ziffer 2,
 - c) Lieferung bei Ziffer 3,
 - d) Aufnahme, Entnahme bei Ziffer 4,
 - e) Verarbeitung oder Lieferung bei Ziffer 5.

An
 Vorort-Bundesfinanzdirektion für Verbrauchsteuern
 und
 Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Branntweinsteuerstatistik für das Kalenderjahr

Bundesfinanzdirektion

1. Versteuert			
1.1	von Steuerlagern (gesamt - abzüglich Rückwaren)		IA
1.2	von Verschlussbrennereien		IA
1.3	von Branntweinlagern		IA
1.4	Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten (gesamt)		IA
1.5	von berechtigten Empfängern (§141 BranntwMonG)		IA
1.6	von Versandhändlern zu gewerblichen Zwecken (§146 BranntwMonG)		IA
1.7	von Beziehern zu gewerblichen Zwecken (§144 BranntwMonG)		IA
1.8	bei der Einfuhr aus Drittländern (§147 BranntwMonG)		IA
1.9	von Abfindungsbrennereien, Steuersatz 1.022 Euro/hl A		IA
	Summe 1:		IA
2. Lieferung zur steuerfreien Verwendung (aus dem Steuerlager im Steuergebiet, aus anderen Mitgliedstaaten an berechnete Empfänger im Steuergebiet, aus Drittländern)			
2.1	zur Herstellung von Arzneimitteln (§132 Abs.1 Nr.1 BranntwMonG)		IA
2.2	zur Herstellung von Essig (§132 Abs.1 Nr.2 BranntwMonG)		IA
2.3	zur Herstellung kosmetischer Erzeugnisse (§132 Abs.1 Nr.4 BranntwMonG)		IA
2.4	zur Herstellung von Kraftstoffen (§132 Abs.1 Nr.4 BranntwMonG)		IA
2.5	zu sonstigen gewerblich-technischen Zwecken (§132 Abs. 1 Nrn 4 u.5 BranntwMonG)		IA
2.6	zur Herstellung von Pralinen u.a. Lebensmitteln (§34 Abs.5 BrStV)		IA
	Summe 2:		IA
3. Lieferung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet			
3.1	Ausfuhr aus Steuerlagern in Drittländer (§142 Abs.1 BranntwMonG)		IA
3.2	Verbringen aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten (§141 Abs.1 BranntwMonG)		IA
	Summe 3:		IA
4. Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein (§12 BrStV)			
4.1	Abfertigungen von Abfindungsbranntwein zur Aufnahme in ein Branntweinlager		IA
4.2	Entnahme von Obstbranntwein aus einem Branntweinlager ohne Abgabentrachtung		IA
5. Erlass, Erstattung oder Vergütung von Branntweinsteuer			
5.1	bei der Verwendung zur Herstellung von Aromen und Lebensmitteln (§132 Abs.3 Nr.1 u.2 BranntwMonG)		IA
5.2	beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten (§ 148 Abs. 1 BranntwMonG)		IA
	Summe 5:		IA